

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich landwirtschaftliche Produktionsmittel
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
richard.gamma@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 24
F +41 44 368 17 70

Zürich, 19. Dezember 2011

Stellungnahme zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2011 haben Sie uns den Entwurf für die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) unterbreitet und uns eingeladen, dazu Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch.

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die vorliegende PSMV-Revision, können doch mit der Einführung des global harmonisierten Systems (GHS) mögliche neue Handelshemmnisse rechtzeitig beseitigt werden. Zur zweiten wichtigen Änderung, der Einführung des Begriffs „Grundstoff“, haben wir keine Bemerkungen.

Es ist vorgesehen, die revidierte PSMV auf 1. Dezember 2012 in Kraft zu setzen. Gemäss Art. 86a **Übergangsbestimmungen** dürfen nach bisherigem Recht gekennzeichnete und verpackte PSM bis 31.7.2017 in Verkehrgebracht resp. bis 31.7.2018 verwendet werden. Diese **beiden Fristen (Art. 86a Abs. 1 Bst. a. und b.) sind hinreichend und angemessen**, dürfen jedoch nicht wesentlich verkürzt werden. Zu hinterfragen ist lediglich, warum diese Fristen leicht von diejenigen der EU resp. der ChemV (gemäss Anhörung/Entwurf 13.12.2011) abweichen (Abgabe von Zubereitungen an Endverbraucher bis zum 31. Mai 2017).

Zu knapp bemessen ist jedoch die **Frist zur Einreichung von Vorschlägen** zur neuen Einstufung und Kennzeichnung von PSM. Die Vorgaben sind zwar bereits bekannt und erste Erfahrungen in der EU konnten mit der Umsetzung der CLP-Verordnung bei Chemikalien gesammelt werden, es dürfte jedoch mit dieser **kurzen Frist von einem halben Jahr** zuerst zu Engpässen bei den Firmen, anschliessend zu einem Stau beim Erteilen der Verfügungen durch das BLW kommen. Wir **beantragen** deshalb, diese **Frist auf mindestens 1 Jahr, d.h. bis 1. Dezember 2013 zu verlängern**. In der EU ist gemäss uns vorliegenden Informationen die entsprechende Frist für PSM von den EU-Mitgliedsländern noch nicht


festgelegt worden. Zudem werden einige nationale Behörden sogar auch für die PSM das Prinzip der Selbstklassierung übernehmen und dementsprechend die Frist für die Zubereitungen, d.h. den 31. Mai 2015, anwenden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Richard Gamma
Vizedirektor



Anna Bozzi
Biotechnologie, Ernährung, Konsum BEK